

Satzung zur Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Ostseebad Göhren

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBL.Nr. 20 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBL. M-V Nr. 20 S. 634) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Göhren am **31.08.1998** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle (MZH) ist eine von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltende Einrichtung, die vom „Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren“ betrieben wird.
- (2) Die Mehrzweckhalle wird sowohl für die verbundene Haupt- u. Realschule mit Grundschule als auch für den Vereinssport zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Mehrzweckhalle im Rahmen des außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen dem Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren und dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung. Die Nutzung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Mehrzweckhalle durch Fremdnutzer aus der Gemeinde oder aus anderen Gemeinden wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend des Entgelttarifes erhoben.

§ 2

Aufenthalt in der Mehrzweckhalle

- (1) In der Mehrzweckhalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.
- (2) Für die Nutzung der MZH ist eine Hallenordnung zu erarbeiten und vom Bürgermeister zu erlassen.
- (3) Bei außerhalb der üblichen Nutzung durchgeführten Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

§ 3

Verhalten in der Mehrzweckhalle

- (1) Die Pflichten des Nutzers werden im Nutzungsvertrag geregelt und haben neben der Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) In der Mehrzweckhalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

- (3) Jeder Nutzer der Mehrzweckhalle erkennt mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages die Bestimmungen der Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Betreiber

- (1) Der von der Gemeinde bestellte Betreiber (KEB) der Mehrzweckhalle erkennt die Satzung, die Hallenordnung sowie die bestehenden Nutzungsverträge und Entgelttarif an.
- (2) Im Falle eines Betreiberwechsels sind alle bestehenden Verpflichtungen und Verträge zu übernehmen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle übt der Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren aus.
- (2) Während des Schulsports wird das Hausrecht durch den Schulleiter der verbundenen Haupt- u. Realschule mit Grundschule oder durch die von ihnen beauftragten Personen wahrgenommen.
- (3) Bei Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssport und bei sonstigen Veranstaltungen wird das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltungen vom jeweiligen Nutzer gemäß Nutzungsvertrag ausgeübt.

§ 6 Bestimmungen für Sonderveranstaltungen und Werbung

Sonderveranstaltungen können durch die Sportvereine durchgeführt werden. Die entsprechenden privatrechtlichen Entgelte sind in dem Entgelttarif festgehalten.

Eine gastronomische Betreuung kann durch Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren gestellt werden.

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung des Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren erlaubt.

§ 7 Terminierung

- (1) Die Termine für Sonderveranstaltungen sportlicher u. kultureller Art sind bis spätestens 30.09. des lfd. Jahres für des Folgejahres einzureichen.
- (2) Kurzfristige zusätzliche Veranstaltungen sind nur im Rahmen der bestätigten Planung möglich.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz für die Schulkinder während des Unterrichts fällt in den gesetzlichen Rahmen durch den Gemeindeunfallver-

sicherungsverband und des KSA, da es sich um schulische Aufgaben handelt.

- (2) Bei organisierten Veranstaltungen der Gemeinde und Beaufsichtigung durch Lehrkräfte wird der Versicherungsschutz im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes der Gemeinde Ostseebad Göhren gewährt.
- (3) Beim Vereinssport besteht der Versicherungsschutz gemäß der Versicherungsverträge des Landessportbundes .

§ 9

Schadenshaftung

- (1) Bei Schäden, die durch den Nutzer mutwillig oder durch grob fahrlässige Verhaltensweisen verursacht werden, ist der Nutzer im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften ersatzpflichtig.
- (2) Sofern der Nutzer im Besitz eines Schlüssels ist, besteht bei Schlüsselverlust volle Schadenersatzpflicht für die Schließanlage sowie für den benötigten Schlüssel.
- (3) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des KEB der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand am Objekt gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde und dessen KEB von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und Bedienstete oder Beauftragte.

§ 10

Aufsichtspflicht/Genehmigung

- (1) Für das Aufsichts- u. Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- u. sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen . Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde (KEB) berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

§ 11

Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde (KEB) möglich.

§ 12
Verhältnis zu Dritten

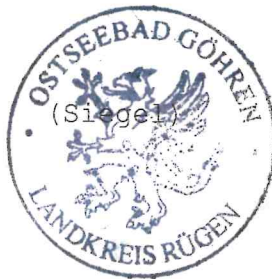
Die Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung des Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde Ostseebad Göhren verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen welche insbesondere nach dem Umweltschutz- u. Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, den 03.11.98

C. Koos
.....
Koos
Bürgermeister



Ausgehängt am: 13.11.98 - 30.11.98
Abgenommen am: 14.12.98 *LM*
Ort: lt. Hauptsatzung

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeig-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich

- * Strandstraße, zwischen Haus „Undine“ und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz
- * Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.

Koos

